

## Die (theoretische) Bestrafung von Kindersoldaten im Bürgerkrieg Sierra Leones durch den Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone

Marco Bundi

*Das Statut des Sonderstrafgerichtshofes in Sierra Leone sieht im Gegensatz zu den anderen internationalen ad hoc Gerichten erstmals ausdrücklich die Möglichkeit vor, Kinder und Jugendliche ab 15 Jahren anzuklagen und vor dem internationalen Gericht zur Rechenschaft zu ziehen. Im vorliegenden Aufsatz sollen die Gründe, die zur Aufnahme dieser Möglichkeit führten, die Ängste davor und die Konsequenzen der Norm, insbesondere im Hinblick auf die nationale Jugendstrafgesetzgebung Sierra Leones, durchleuchtet werden.*

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Vorgeschichte
  - 1. Der blutige Konflikt Sierra Leones
  - 2. Kindersoldaten als «bessere» Kämpfer
- III. Die Strafverfolgung von Minderjährigen
  - 1. Gründe für die Strafverfolgung von Jugendlichen
  - 2. Kofi Annans Vorschlag
  - 3. Die Endfassung des Statutes
- IV. Befürchtungen und Ängste einer Strafverfolgung von Jugendlichen
- V. Die Strafverfolgung von Jugendlichen durch den Special Court – ein rein theoretischer Streit?
- VI. Exkurs: nationales Jugendstrafrecht
- VII. Ausblick

[Rz 1] Recherchen von «Human Rights Watch» zufolge soll es im Jahre 1998 mehr als 300'000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gegeben haben, welche in über 30 Konflikten auf der ganzen Welt aktiv beteiligt waren.<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche waren bzw. sind immer noch sehr oft an Konflikten aktiv mitbeteiligt. Die genannte Zahl von 300'000 wurde neben den Ereignissen in Uganda und der Republik Kongos auch von der Rekrutierungswelle im Konflikt Sierra Leones geprägt. Die Problematik von Kindersoldaten wirft allerdings nicht nur die meist in der Öffentlichkeit besprochenen Opfer-, sondern zugleich auch viele Täterfragen auf, welche an dieser Stelle mit Hinblick auf den genannten Konflikt Sierra Leones behandelt werden sollen. Denn genauso betroffen wie die Kindersoldaten selbst, sind in solchen Fällen auch die von ihnen betroffenen Opfer.<sup>2</sup>

### I. Einleitung <sup>^</sup>

[Rz 2] In einer Zeugeneinvernahme vor dem Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone vom 2. November des vorletzten Jahres 2004 wurde der damals 18-jährige Zeuge «TF2-021» im «CDF»-Verfahren («Civil Defence Forces») von der Anklagebehörde aufgeboten.<sup>3</sup> Als der Zeuge von den Rebellen der «RUF» («Revolutionary United Front») entführt wurde, war er eigenen Angaben zufolge gerade einmal neun Jahre alt.<sup>4</sup> Der genannte Zeuge «TF2-021» trat im Verlaufe seiner Entführung den «RUF»-Rebellen bei. Es handelt sich somit um ein klassisches Beispiel eines entführten und anschliessend in den eigenen Reihen rekrutierten Kindersoldaten, der vor Gericht unter anderem folgendes Ereignis schilderte:

*«When we captured them [collaborators], we tied them to a stick with a tong. From there there was a commander [...]. He would give us the order to put the man on the stick with the tong.*

*Where our base was was close to a swamp. There we take the person to be killed. When we take him there, when we reached, we hold him, we put him on the ground. From there we start to choke him with a bayonet, then he will die. When he die, then the heart, the liver and the other parts in his stomach we remove it and the legs. Then the head, we find a stick and put it on it. We take it to the gate. After that we would come. We heat some water and remove the body parts in bits and place it the hot water, then remove the first skin. After that we have oil. We place that over the fire. After that those body parts which had been removed and the skin removed as well, we place it in the oil and fry it. After that we prepared some gravy. Some people would eat it with bread.»<sup>5</sup>*

[Rz 3] Die Aussage des genannten Zeugen ist bei weitem kein Einzelfall. Viele weitere Kinder und Jugendliche haben ähnliche Erfahrungen im Bürgerkrieg Sierra Leones durchgemacht. Doch bereits dieser kleine Ausschnitt zeigt angesichts der rohen Gewalt und der an den Tag gelegten Brutalität deutlich, dass die Kontroverse – Jugendliche und Kinder vor einem internationalen Gerichtshof zu bestrafen – noch lange andauern wird.<sup>6</sup>

[Rz 4] Die Gerichtsprozesse am Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone<sup>7</sup> befinden sich mittlerweile in einem fortgeschrittenen Stadium. Das Verfahren gegen die Angeklagten *Samuel Hinga Norman, Moinina Fofana* und *Allieu Kondewa* im so genannten «CDF»-Verfahren<sup>8</sup> konnte die Anklagebehörde am 14. Juli 2005 unter Dach und Fach<sup>9</sup> bringen.<sup>10</sup> Auch im «AFRC»-Verfahren<sup>11</sup> hat die Anklagebehörde das Verfahren gegen *Alex Tamba Brima, Brima Bazzy Kamara* und *Santigie Borbor Kanu* am 21. November 2005 abgeschlossen.<sup>12</sup> Alle drei Prozesse,<sup>13</sup> welche am Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone geführt werden, richten sich ausschliesslich gegen mutmassliche erwachsene Straftäter,<sup>14</sup> dies, obwohl das Gericht ausdrücklich die Möglichkeit gehabt hätte bzw. theoretisch immer noch hätte, auch jugendliche Straftäter ab 15 Jahren zur Verantwortung zu ziehen.<sup>15</sup>

[Rz 5] Der vorliegende Aufsatz will ausschliesslich die Fragen der Strafbarkeit begangen durch sog. Kindersoldaten und nicht die Strafbarkeit der Rekrutierung von Kindersoldaten an sich behandeln.<sup>16</sup> In einem ersten Teil werden die in Bezug auf Kindersoldaten relevanten geschichtlichen Fakten kurz geschildert, ehe dann in einem zweiten Teil konkret auf die Entstehung, die Probleme und Befürchtungen der Einführung einer Strafverfolgung von Kindern und Jugendlichen durch den internationalen Strafgerichtshof eingegangen wird. Schliesslich soll im Sinne eines Exkurses in einem letzten Teil auf die Möglichkeiten der nationalen Gerichte Sierra Leones<sup>17</sup> im Hinblick auf eine Bestrafung von Kindersoldaten eingegangen werden.

## II. Vorgeschichte <sup>^</sup>

[Rz 6] Die geschichtliche Einführung will sich möglichst kurz und strikte an die Ereignisse des Konfliktes in Sierra Leone halten, die besonders den Hintergrund der Kindersoldaten betreffen, wobei der Verständlichkeit halber in einem ersten Schritt auch die Rekrutierungen letzterer selbst berücksichtigt werden sollen. Es wurden in diesem Sinne «nur» einige Ereignisse aus dem über zehn Jahre langen Bürgerkrieg Sierra Leones ausgesucht, weshalb die vorliegende Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

[Rz 7] Der vorgenannte Zeuge «TF2-021» fuhr seine Einvernahme am besagten Tage fort und

erzählte dem Gericht ein weiteres Ereignis aus seiner Jugend:

«After I left the boy and had taken a position, I saw a woman running towards me. Then I fired her in the stomach [...] -- then she fell down. [...] When I went to them [his colleagues] and then we captured the town, we started looting in the town.»<sup>18</sup>

[Rz 8] Die genannten Beispiele zeigen deutlich, dass die Kriminalität im Konflikt Sierra Leones, ausgegangen von Jugendlichen und Kindern, nicht zu verharmlosen ist. Sie war äusserst brutal und richtete sich insbesondere auch gegen Zivilisten. Um ihre Loyalität zu ihren Anführern unter Beweis zu stellen, mussten Kindersoldaten auch ihre eigenen Angehörigen, Verwandten und Dorfgemeinschaften umbringen und Amputationen oder Vergewaltigungen gegen diese ausführen.<sup>19</sup> Wer sich weigerte, wurde meist bei gescheiterten Fluchtversuchen von den Rebellen selbst umgebracht.<sup>20</sup>

[Rz 9] Wie «No Peace without Justice»<sup>21</sup> feststellte, kann der Konflikt Sierra Leones in zwei Worten charakterisiert werden – Diamanten und Amputationen.<sup>22</sup> In dem rund elf Jahre andauernden Bürgerkrieg von 1991 bis 2002 wurde die Zivilbevölkerung Sierra Leones besonders hart getroffen. Der Terror gegen die Bevölkerung umfasste neben zwangsweiser Arbeit beim Diamantenabbau, Entführungen, Vergewaltigungen, kannibalistischen Ritualen, Rekrutierungen von Kindern, sexueller Ausbeutung und verschiedenen Arten von Folter insbesondere Zwangsamputationen und Verstümmelungen von Händen, Füssen, Beinen, Fingern etc. mit Macheten,<sup>23</sup> aber auch das Verbrennen und Foltern Gefangener mit heissem Plastik war keine Seltenheit.<sup>24</sup> Im Mittelpunkt der grausamen Akte der Rebellen standen jedoch zweifellos die Amputationen, welche zu ihrem grausamen «Markenzeichen» gehörten. Hierbei wurden weder Frauen, Kinder, Mädchen noch Säuglinge verschont.<sup>25</sup> Die tragische Bilanz des Krieges hat Schätzungen zufolge etwa 20'000 verstümmelte Menschen, 75'000 Todesopfer und rund 2 Millionen von ihren Häusern vertriebene Menschen hinterlassen.<sup>26</sup>

## 1. Der blutige Konflikt Sierra Leones ^

[Rz 10] Nach einer umstrittenen Wahl am 17. Mai 1967 erlangte die Partei «All People's Congress» («APC») unter *Dr. Siaka Stevens* die Vorherrschaft in Sierra Leone. Die «APC» erwies sich als starke Partei und verblieb im Jahre 1978 als einzige Einheitspartei des Landes. Nachdem *Dr. Siaka Stevens* im Jahre 1985 von seinem Amt zurücktrat, übernahm Generalmajor *Joseph Momoh* die Führung Sierra Leones nach einer Wahl, bei der es nur ihn als Kandidaten gab.<sup>27</sup> Nach kurzzeitigem erfolgreichem Aufblühen und Stabilisieren des Landes wurde die «Momoh»-Regierung zusehends korrupter und von Misswirtschaft geprägt.

[Rz 11] Mitte März 1991 stellte *Foday Sankoh* dem amtierenden Präsidenten *Joseph Momoh* via BBC ein Ultimatum, entweder zurückzutreten oder ein Mehrparteiensystem einzuführen. Sollte dies nicht geschehen, so werde er das Regime der «APC» zerstören. Aufgrund grosser Unruhen kündigte *Joseph Momoh* die Rückkehr zum Mehrparteiensystem an und kündigte ebenfalls Neuwahlen an, die im Jahre 1992 stattfinden sollten. Dazu kam es jedoch nicht. Besonders die Unruhen und der Bürgerkrieg im Nachbarland Liberia förderten den nachfolgenden Konflikt und schwappten schliesslich auf das Nachbarland Sierra Leone über. Dies geschah am 23. März 1991, als die «Revolutionary United Front» («RUF») unter der Führung von *Foday Sankoh* mit Unterstützung von *Charles Taylor's* «National Patriotic Front for Liberia» («NPFL») aus Liberia ihren militärischen

Angriff auf diverse Ortschaften Sierra Leones begann.

[Rz 12] Am 29. April des Jahres 1992 folgte ein erfolgreich geführter Putsch des jungen Armeeehörigen Hauptmann *Valentine Strasser*, der kurzzeitig die Regierung übernahm. Gründe für den geplanten Coup werden allgemein in der damals herrschenden Unzufriedenheit gesehen, welche durch Korruption und insbesondere durch die ausbleibenden Löhne an die Soldaten verursacht wurde. Nach einem Putsch am 16. Januar 1996 durch seinen Stellvertreter Brigadier General *Julius Maada Bio* floh *Valentine Strasser* ins Ausland. In der Folge gab das Militär unter Brigadier General *Julius Maada Bio* die Macht ab, worauf am 26. Februar 1996 freie Wahlen stattfinden konnten. Diese konnte der immer noch amtierende Präsident *Ahmed Tejan Kabbah* für sich entscheiden. In der Zwischenzeit konnten jedoch die Rebellen zahlreiche für die Wirtschaft Sierra Leones lebensnotwendige Diamanten-Minen besetzen und trieben den illegalen Abbau fort. Die nachfolgende Zeit ist geprägt von Offensiven der Rebellen, Gegenoffensiven der staatlichen Truppen, der «Sierra Leone Army» («SLA») und vieler weiterer auf der Regierungsseite kämpfender, z.T. selbstgebildeter Stammesmilizen, den sog. «Civil Defence Units» («CDU»), später dann unter «Civil Defence Force» («CDF») bekannt. Präsident *Ahmad Tejan Kabbah* versuchte in einem Friedensvertrag die Auseinandersetzungen zu schlichten. Dies geschah im sog. «Abidjan Accord» am 30. November 1996.<sup>28</sup>

[Rz 13] Dieser Pakt sollte jedoch nicht lange halten, denn nach dem Putsch vom 25. Mai 1997 und Sturz des Präsidenten *Ahmad Tejan Kabbah* durch die neugebildete «Armed Forces Revolutionary Front» («AFRC») und dessen Zusammenschluss mit der «RUF» intensivierten sich die Kämpfe erneut. An die Macht gelangte im Mai 1997 der Anführer der «AFRC», *Johnny Paul Koroma*.<sup>29</sup> Die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft «ECOWAS»<sup>30</sup> schickte in der Folge im Oktober 1997 Truppen ins Land, die sog. «ECOMOG»-Truppen<sup>31</sup>, um den Krieg zu schlichten bzw. die demokratische Regierung *Tejan Kabbahs* wieder herzustellen.<sup>32</sup>

[Rz 14] Am 12. Februar 1998<sup>33</sup> gelingt es den «ECOMOG»-Truppen schliesslich, das Regime unter *Johnny Paul Koroma* zu stürzen und in der Folge den ehemaligen Präsidenten *Ahmed Tejan Kabbah* wieder einzusetzen. Dieser Umsturz konnte jedoch nicht die gewünschte und erhoffte Ruhe ins Land zurückbringen. Im Gegenteil, Rebellen der «RUF» und «AFRC» haben in der Folge im Februar und März des Jahres 1998 im gesamten Land, insbesondere auf Zivilisten gerichtet, mit Terror- und Gewaltakten geantwortet.<sup>34</sup>

[Rz 15] Trotz Verstärkung der «ECOMOG»-Truppen gelang es den Rebellen, welche bereits grosse Teile des Landes eingenommen hatten, am 6. Januar 1999 in die Hauptstadt Freetown selbst vorzudringen und diese unter Kontrolle zu bringen. Berichten zufolge sollen 15'000 Rebellen die Stadt unter ihre Gewalt gebracht haben.<sup>35</sup> Die Rebellen richteten ein blutiges Massaker an<sup>36</sup>, verstümmelten Menschen und verbrannten und plünderten Häuser. In den darauffolgenden Wochen gelang es den «ECOMOG»-Truppen, die Rebellen aus Freetown zu vertreiben.

[Rz 16] Schliesslich erreichten Vertreter der «RUF» und «AFRC» Rebellen unter ihrem Anführer *Foday Sankoh* und Vertretern des Staates Sierra Leone, vertreten durch *Ahmad Tejan Kabbah*, einen Waffenstillstand, welcher am 24. Mai 1999 in Kraft trat. Am 25. Mai wurde in der Folge in Lomé, in Togo, das «Peace Agreement between the Government of Sierra Leone and the Revolutionary United Front of Sierra Leone on 7 July 1999» (sog. «Lomé Peace Agreement»)<sup>37</sup> unter Aufsicht der

«ECOWAS» unterzeichnet. In Art. XXX des genannten Übereinkommens wurde insbesondere die Demobilisierung der Kindersoldaten festgehalten.<sup>38</sup> Weiter wurde eine Immunität für alle ehemaligen Kämpfer aller Seiten statuiert.<sup>39</sup>

[Rz 17] Der vereinbarte Friede sollte nicht von langer Dauer sein, denn bereits kurze Zeit später gingen erneut Feindseeligkeiten von der «RUF»/«AFRC»-Seite weiter und unschuldige Zivilisten wurden erneut Opfer von Gräueltaten. Die UNO entsandte deshalb unter Resolution 1270 nach «Kapitel VII» 6'000 Soldaten nach Sierra Leone, um das «Lomé Peace Agreement» durchzusetzen.<sup>40</sup> Bis dahin wurden erneut zahlreiche unschuldige Zivilisten Opfer von Gewaltakten.<sup>41</sup>

[Rz 18] Die Welle von Gewaltakten hielt weiter an und weitete sich im April 2000 gar auf die UNO aus, als «RUF»-Rebellen zahlreiche UNO-Truppen angriffen und rund 500 UNO-Soldaten von den Rebellen entführt wurden. Diese wurden in der Folge jedoch wieder freigelassen. Nachdem sich die Lage in der Folge nicht verbesserte, wurde mit der UN-Resolution 1299 am 19. Mai 2000 beschlossen, das Kontingent der Truppen auf 13'000 Soldaten aufzustocken.<sup>42</sup> Am 30. März 2001 bewilligte der UNO-Sicherheitsrat schliesslich eine Aufstockung der Truppen auf 17'500 Mann.<sup>43</sup> In der Folge haben sich wiederum Vertreter der «RUF»-Rebellen und des Staates Sierra Leone in Abuja in Nigeria getroffen, um das Wiederinkraftsetzen des Waffenstillstandes und Friedensvertrages durchzusetzen. Das sog. «Abuja Ceasfire Agreement» wurde schliesslich am 10. November 2000 unterzeichnet.<sup>44</sup> Die Vereinbarung wurde am 4. Mai 2001 in Abuja erneuert, nachdem klar war, dass besonders die Entwaffnung der Kämpfer schneller vorangetrieben werden sollte. In der Folge startete das sogenannte «Disarmement, Demobilisation and Reintegration», kurz «DDR»-Programm. Insgesamt wurden in einem ersten Schritt über 45'000 Kämpfer, darunter rund 3'000 Kindersoldaten, entwaffnet.

[Rz 19] Am 14. August 2000 wurde durch die UN-Sicherheitsresolution 1315<sup>45</sup> der Grundstein für den Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone gelegt. Das Abkommen zwischen Sierra Leone und den Vereinten Nationen wurde am 16. Januar 2002 in Freetown unterzeichnet<sup>46</sup> und in der Folge im März 2002 vom Parlament ratifiziert. Schliesslich wurde der Krieg vom Präsidenten Sierras am 18. Januar 2002 in Lungi für beendet erklärt und als symbolischer Akt fast 3'000 Waffen in der sog. «Arms Burning Ceremony» vernichtet.<sup>47</sup>

[Rz 20] In der Folge wurde am Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone Anklage gegen diverse Anführer der Rebellen, aber auch gegen ranghohe Anführer der auf der Regierungsseite kämpfenden Milizen erhoben.<sup>48</sup> Insgesamt wurden 13 Personen angeklagt. Schliesslich wurde das Entwaffnungsprogramm «DDR» nach der Entwaffnung von 72'000 Kämpfern, darunter rund 7'000 Kindersoldaten, im Februar 2004 offiziell abgeschlossen.<sup>49</sup> Unter den entwaffneten Kindersoldaten befanden sich unter anderem 3'710 Kinder und Jugendliche, die sich in den Reihen der «RUF»-Rebellen befanden,<sup>50</sup> und 2'026 weitere Kindersoldaten, welche auf der «CDF»-Seite kämpften.<sup>51</sup>

## 2. Kindersoldaten als «bessere» Kämpfer <sup>^</sup>

[Rz 21] Der Einsatz von Kindersoldaten war im Konflikt Sierras während der gesamten Kriegsdauer weit verbreitet. Schätzungen zufolge sollen fast 7'000 Kinder unter 18 Jahren am Krieg teilgenommen haben. Kinder und Jugendliche kämpften sowohl für die Rebellen der «RUF» und «AFRC», für die staatliche «SLA» und auch für die Milizeinheiten der «CDF».<sup>52</sup> Dementsprechend

hoch war auch die Anzahl der Opfer – rund die Hälfte der Kriegsoffer während dem Krieg machten Kinder und Jugendliche aus.<sup>53</sup> Dies zeigt, dass Kindersoldaten nicht nur als Unterstützung der eigenen Truppen dienten, sondern oft direkt an der Front beteiligt waren. Während die Rekrutierung von Kindersoldaten anfangs zur klaren Linie und Strategie der Rebellen gehörte,<sup>54</sup> wurde diese in der Folge sehr bald von den für den Staat kämpfenden Armeen nachgeahmt.<sup>55</sup>

[Rz 22] Kinder ab sechs Jahren wurden von den Rebellen, solche ab zehn Jahren von den «CDF»-Truppen<sup>56</sup> in ihre militärischen Einheiten eingegliedert, wobei anzumerken bleibt, dass auch Mädchen gezwungen wurden, für die Truppen an der Front zu kämpfen.<sup>57</sup> Auch wenn zahlreiche Kinder und Jugendliche von ihren Eltern gewaltsam entführt wurden, traten andere «freiwillig» den jeweiligen Einheiten bei. Die Gründe für den Schritt in die «Armee» sind zahlreich, neben finanziellen Anreizen sind besonders die Ausweglosigkeit, Bildungsarmut und generelle Armut überhaupt Faktoren, die diese Entwicklung stark gefördert haben. Zusätzliche Köder wie beispielsweise das Versprechen auf den Erlös von begangenen Plünderungen, erleichterte den Kommandeuren zusätzlich, Kinder und Jugendliche anzuwerben. All die geplünderten Gegenstände sollten nach einem erfolgreichen Einsatz unter den Kämpfern den Rangordnungen entsprechend aufgeteilt werden.<sup>58</sup>

[Rz 23] Sowohl auf der Seite der Rebellen, als auch auf der «CDF»-Seite war die Meinung vorherrschend, dass Kinder die «besseren» Soldaten darstellen würden. Die Tatsache, dass sie leichter beeinflussbar seien, weniger Angst an den Tag legen würden und ihre gesamte Moralstruktur noch nicht dergestalt entwickelt sei, Recht von Unrecht zu unterscheiden, machte Kindersoldaten für beide Seiten zu einem unverzichtbaren Instrument im Krieg.<sup>59</sup>

[Rz 24] Da, wie bereits erwähnt, Kinder und Jugendliche oft ganz vorn an der Front anzutreffen waren, wurden dementsprechend sehr viele Gräueltaten auch von diesen selbst ausgeführt. Jugendliche und Kinder wurden nach ihren Missionen je nach geleistetem Einsatz mit Möglichkeiten eines Rangaufstieges belohnt. Dadurch angespornt, gingen sie teilweise brutaler vor,<sup>60</sup> als man von ihnen verlangte und brannten Häuser und ganze Landstriche nieder.<sup>61</sup>

### III. Die Strafverfolgung von Minderjährigen ^

[Rz 25] Aufgrund der äusserst brutalen Geschehnisse, oft durch Kindersoldaten ausgeführt, wurde die Frage über die Einführung einer möglichen Gerichtsbarkeit über Kinder und Jugendliche bei der Gründung des Sonderstrafgerichtshofes in Sierra Leone zu einem wichtigen Thema. Nach wie vor gehört die Frage, ob fünfzehnjährige Soldaten für ihre Straftaten sich vor dem internationalen Tribunal zu verantworten hätten oder nicht, zu den brisantesten und umstrittensten Themen bei der Gründung des Sonderstrafgerichtshofes überhaupt. Die Frage wurde äusserst kontrovers behandelt, so sprachen sich unter anderem Vertreter der Organisationen von UNICEF und «Human Rights Watch» klar gegen eine Verfolgung von Kindern aus.<sup>62</sup>

[Rz 26] Die Gründe für die Ablehnung einer Gerichtsbarkeit des Sonderstrafgerichtshofes über Jugendliche und Kinder begründeten diese insbesondere damit, dass die Jugendlichen öfters mit Drogen, Alkohol und anderen Mitteln gefügig gemacht wurden, und sie deshalb nicht für ihre Taten verantwortlich gemacht werden könnten.<sup>63</sup> Andererseits wurde jedoch auch vorgebracht, dass den Demobilisierungsprogrammen die Effektivität genommen würde, weil sich viele Jugendliche aus

Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung nicht stellen würden. Während es in nationalen Rechten gang und gäbe ist, Jugendliche für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen, haben die bisherigen internationalen Strafgerichtshöfe bislang keine solchen bestraft. Der ständige internationale Strafgerichtshof in Den Haag sieht ausdrücklich in seinem Statut vor, dass ein Strafverfahren erst ab 18 Jahren eingeleitet werden kann.<sup>64</sup> Anders hingegen haben es die Tribunale in Jugoslawien und Ruanda vorgesehen, welche die Altersfrage offen lassen und somit grundsätzlich eine Strafgerichtsbarkeit über alle natürlichen Personen, welche die entsprechenden Taten begangen haben, einräumt, wobei das Alter zum Tatzeitpunkt irrelevant ist.<sup>65</sup>

## 1. Gründe für die Strafverfolgung von Jugendlichen ^

[Rz 27] Bezüglich den angesprochenen Tribunalen für Ruanda und Jugoslawien gilt allerdings zu berücksichtigen, dass die Frage nach einer Strafbarkeit von Kindersoldaten erst gar nicht auftauchte. Auch wenn diese Tribunale die Möglichkeit hätten, Kinder und Jugendliche zu verfolgen, dürfte die Frage angesichts der völlig anders gelagerten Geschichten und Konflikte wohl kaum je eine Rolle spielen. Anders jedoch ist die Situation in Sierra Leone gelagert. Dass die Frage einer möglichen Bestrafung von Kindersoldaten jedoch erhebliche Dilemmas mit sich bringt, war von Anfang an klar.<sup>66</sup>

[Rz 28] Der Staat Sierra Leones und bürgerliche Vertreter Sierra Leones haben sich ganz klar für eine Verfolgung von Kindertätern ausgesprochen.<sup>67</sup> Ein «Special Court», der keine Verbrechen von Kindern verfolgen würde, wurde klar abgelehnt.<sup>68</sup> Gegen eine strafrechtliche Verfolgung sprachen sich im Allgemeinen, wie bereits gesehen, verschiedene internationale Organisationen, welche sich für das Kindeswohl einsetzten und dieses in den Mittelpunkt rückten, aus.<sup>69</sup>

[Rz 29] Trotz aller Kritik von internationalen Organisationen musste, um den vielen Opfern des Konfliktes gerecht zu werden, eine Lösung bzw. Norm gefunden werden, welche auch Kindersoldaten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc. begangen hatten, zumindest theoretisch miteinbeziehen würde.

[Rz 30] Bei einem Miteinbezug der Gerichtsbarkeit über Kinder und Jugendliche sollte primär die Rehabilitation und Wiedereingliederung im Mittelpunkt stehen. Andererseits aber sollte durch die Bestrafung von Kindern und Jugendlichen auch das Verhalten von den Rebellen und staatlichen Einheiten, Kindersoldaten zu rekrutieren, verurteilt werden. Es konnte nicht angehen, dass eine Straffreiheit, zumindest vor einem internationalen Gerichtshof, möglicherweise zu einem noch grösseren Ansporn zur Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen führen könnte, da diese in solchen Fällen straffrei ausgehen würden und somit nichts zu befürchten hätten, wenn sie den Armeen beitreten würden. Die Prozesse gegen Kinder und Jugendliche sollten sodann den Kindersoldaten in erster Linie aufzeigen, dass ihre Taten verwerflich waren und zugleich die Möglichkeit bieten, sich mit Opfern auszutauschen und diesen gegenüberzutreten. Die Rehabilitation und Wiedereingliederung stand also klar im Vordergrund.

## 2. Kofi Annans Vorschlag ^

[Rz 31] UNO-Generalsekretär *Kofi Annan* versuchte die Problemkreise der Nichtbestrafung bzw. den Miteinbezug von Jugendlichen ins Strafverfahren in Bezug auf den zu gründenden internationalen Strafgerichtshof möglichst neutral anzugehen. Er erkannte es als sehr schwieriges und heikles moralisches Dilemma für die Vereinten Nationen, Kinder und Jugendliche strafrechtlich zu verfolgen.

Doch angesichts der Schwere und Ernsthaftigkeit der verübten Verbrechen von hochdotierten Kindersoldaten hat sich *Kofi Annan* dann doch für die Lösung entschieden, dass Minderjährige von 15 bis 18 Jahren von dem zu gründenden Sonderstrafgerichtshof grundsätzlich verfolgt werden könnten. Dies erachtete er als nötig, weil viele Jugendliche und Kinder hohe militärische Funktionen bekleideten, darunter auch als «Brigadiere» fungierten.<sup>70</sup>

[Rz 32] *Kofi Annans* erster Vorschlag sah in diesem Sinne vor, dass Jugendliche zwar zur Verantwortung gezogen werden konnten, doch sollte ein umfassendes Paket von besonderen verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen bei einer allfälligen Anklage zusätzlich für Kinder und Jugendliche greifen. Eine Gefängnisstrafe für Kindertäter soll gänzlich ausgeschlossen sein. Die verschiedenen Schutzmechanismen waren ursprünglich in der ersten Fassung in Art. 7 des Statutes des Sonderstrafgerichtshofes in Sierra Leone vorgesehen worden. Der Wortlaut der ersten Fassung lautete wie folgt:<sup>71</sup>

**«Article 7 - Jurisdiction over persons of 15 years of age**

1. The Special Court shall have jurisdiction over persons who were 15 years of age at the time of the alleged commission of the crime.
2. At all stages of the proceedings, including investigation, prosecution and adjudication, an accused below the age of 18 (hereinafter «a juvenile offender») shall be treated with dignity and a sense of worth, taking into account his or her young age and the desirability of promoting his or her rehabilitation, reintegration into and assumption of a constructive role in society.
3. In a trial of a juvenile offender, the Special Court shall:
  - (a) Consider, as a priority, the release of the juvenile, unless his or her safety and security requires that the juvenile offender be placed under close supervision or in a remand home; detention pending trial shall be used as a measure of last resort;
  - (b) Constitute a «Juvenile Chamber» composed of at least one sitting judge and one alternate judge possessing the required qualifications and experience in juvenile justice;
  - (c) Order the separation of his or her trial, if jointly accused with adults;
  - (d) Provide the juvenile with the legal, social and any other assistance in the preparation and presentation of his or her defence, including the participation in legal proceedings of the juvenile offender's parent or legal guardian;
  - (e) Provide protective measures to ensure the privacy of the juvenile; such measures shall include, but not be limited to, the protection of the juvenile's identity, or the conduct of in camera proceedings;
  - (f) In the disposition of his or her case, order any of the following: care guidance and supervision orders, community service orders, counselling, foster care, correctional, educational and vocational training programmes, approved schools and, as appropriate, any programmes of disarmament, demobilization and reintegration or programmes of child protection agencies.»

[Rz 33] Wie unschwer zu erkennen ist, gewährt Art. 7 Kindern und Jugendlichen umfassende Rechte, welche ihrem Alter entsprechend Rechnung tragen. Vorab soll ein jugendlicher Täter nur dann in ein spezielles Jugendheim oder unter Aufsicht gestellt werden, wenn es entweder das Kindeswohl oder die Sicherheit erfordern. Eine Gefängnisstrafe während dem Prozess soll nur als äusserste und letzte Massnahme möglich sein. Eine spezielle Jugendkammer hat das Verfahren zu leiten, wobei die Richterbank aus mindestens einem Richter bzw. einer Richterin mit Erfahrung im Jugendbereich besetzt werden muss. Ein Prozess zusammen mit Erwachsenen soll ausgeschlossen sein. Jugendliche sollen immer in einem getrennten Verfahren beurteilt werden. Das Gericht hat weiterhin dafür zu sorgen, dass der Jugendliche jegliche Unterstützung in rechtlicher und sozialer Hinsicht erhält, um sich bestmöglichst auf seine Verteidigung vorbereiten zu können, mit Unterstützung seiner Eltern oder eines gesetzlichen Vormundes. Schliesslich müssten umfassende

Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Privatsphäre des Jugendlichen zu gewährleisten.<sup>72</sup>

### 3. Die Endfassung des Statutes <sup>^</sup>

[Rz 34] *Kofi Annans* gezeigter Vorschlag konnte sich – wie aus dem heutigen Statut des Sonderstrafgerichtshofes in Sierra Leone zu entnehmen ist – nur zum Teil durchsetzen. Die obgenannten Massnahmen wurden nicht im Statut aufgenommen. Stattdessen wurden die Strafverfolgung bzw. die Rechte der Jugendlichen sehr allgemein und rudimentär umschrieben. Jugendliche sollen demgemäss mit Würde und ihrem Alter entsprechend behandelt werden, wobei ihre Rehabilitation, Reintegration im Vordergrund stehe und von einer Annahme der möglichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgegangen werden soll. Dies soll in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechten und den Rechten des Kindes geschehen. Die jetzige Regelung sieht in Art. 15 des Statutes vor, dass die Anklagebehörde ein Kinderrehabilitationsprogramm unterstützen und, wo nötig, die Kinder und Jugendlichen an die sog. «Truth and Reconciliation Commission»<sup>73</sup> verweisen solle. Die in Kraft getretene Fassung sieht zudem vor, dass verurteilten Kindern keine Gefängnisstrafe auferlegt werden dürfe, stattdessen sind die möglichen Massnahmen darauf beschränkt, eine umfassende Wiedereingliederung des Kindes oder Jugendlichen zu erreichen.

[Rz 35] Hierbei bleibt zu erwähnen, dass bei einer (theoretischen) Anklage gegen Kinder und Jugendliche die zeitliche Begrenzung der Strafbarkeit auf Straftaten nach dem «Abidjan Accord» begrenzt ist. Dies bedeutet, dass alle Taten vor dem 30. November 1996 nicht weiter verfolgt werden können.<sup>74</sup>

[Rz 36] Diese allgemeinen Regeln helfen jedoch bei einer möglichen Verfolgung von Jugendlichen kaum weiter, da sie zu allgemein gehalten sind. So sieht Art. 7 des aktuellen «SCSL»-Statutes wie folgt aus:<sup>75</sup>

#### «Article 7 - Jurisdiction over persons of 15 years of age

1. The Special Court shall have no jurisdiction over any person who was under the age of 15 at the time of the alleged commission of the crime. Should any person who was at the time of the alleged commission of the crime between 15 and 18 years of age come before the Court, he or she shall be treated with dignity and a sense of worth, taking into account his or her young age and the desirability of promoting his or her rehabilitation, reintegration into and assumption of a constructive role in society, and in accordance with international human rights standards, in particular the rights of the child.
2. In the disposition of a case against a juvenile offender, the Special Court shall order any of the following: care guidance and supervision orders, community service orders, counselling, foster care, correctional, educational and vocational training programmes, approved schools and, as appropriate, any programmes of disarmament, demobilization and reintegration or programmes of child protection agencies.»

[Rz 37] Wäre nun tatsächlich ein Kind oder ein Jugendlicher vor das Gericht gestellt worden, so hätte man die recht offenen und weiten Formulierungen vorerst mit Rechtsprechung festlegen müssen. Hierbei hätte das Gericht für eine Auslegung bzw. Interpretation des Artikels möglicherweise auch auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen, da die allgemeine Definition die von *Kofi Annan* vorgeschlagenen Schutzrechte nicht beschränkt bzw. ausschliesst. Trotzdem hätte man die Liste der Schutzrechte *Kofi Annans* in den Text des Statutes miteinfließen lassen sollen, wenngleich auch als nicht abschliessende Liste. Letztere hätte zumindest eine gewisse Anzahl an unverzichtbaren Grundrechten miteinbezogen, wie sie die meisten nationalen Gesetzgebungen ebenfalls vorsehen. Man geht heute allgemein davon aus, dass diese Liste primär aus finanziellen Gründen abgelehnt

wurde. Wenn das Gericht es sich allerdings nicht leisten kann, uneingeschränkt für die Sicherheit bzw. ein faires Verfahren für Jugendliche und Kinder zu sorgen, dann sollten diese auch gar nicht erst verfolgt werden.

#### **IV. Befürchtungen und Ängste einer Strafverfolgung von Jugendlichen ^**

[Rz 38] Durch die Einführung der Strafverfolgung wurde insbesondere befürchtet, dass sich viele Jugendliche und Kinder bei den Demobilisationsprogrammen erst gar nicht melden würden, weil sie sich dadurch selbst einer möglichen Strafverfolgung aussetzen könnten. Diesem Argument wurde allerdings begegnet, dass die Publikation von Verfahren gegen Jugendliche, welche nicht zu Gefängnisstrafen verurteilt werden könnten, eben genau diese Wirkung verstärken könnte.<sup>76</sup> Dasselbe Problem hätte man allerdings genauso gut auch bei erwachsenen Kämpfern anbringen können. Die bereits angesprochenen Probleme der Frage, ob Kinder in ihrem Alter unter den gegebenen Umständen überhaupt in der Lage waren, «richtig» von «falsch» zu unterscheiden, sorgte für einen weiteren wohl kaum lösbaren Problempunkt. Andererseits wurde geltend gemacht, dass Kinder und Jugendliche im grausamen Bürgerkrieg bereits genügend gelitten hätten und eine bereits genügend grosse Bürde mit sich zu tragen hätten, weshalb eine erneute Strafe nicht angebracht sei.

[Rz 39] Wie sich jedoch in der Folge der Ermittlungen herausgestellt hat, hatte die Einführung der Norm keinen allzu grossen Einfluss auf die Demobilisierung von Kindern und Jugendlichen. Die gesamte Problematik wurde zudem dadurch etwas entschärft, dass die «Truth and Reconciliation Commission» sich diesen Kindern widmete und diese in der Folge betreute.

#### **V. Die Strafverfolgung von Jugendlichen durch den Special Court – ein rein theoretischer Streit? ^**

[Rz 40] Die Frage nach den konkreten Schutzrechten von Kindern und Jugendlichen mag vorliegend rein theoretischer Natur sein und dürfte es – zumindest für den Konflikt in Sierra Leone – auch bleiben. Für die Anklagebehörde war von Anfang an klar, dass die Personen, welche «bear the greatest responsibility» eben nicht Kinder, sondern erwachsene Anführer betrafen, welche hinter den Rekrutierungen und Auseinandersetzungen standen. Durch die Klausel, nur diejenigen Personen anzuklagen, welche die grösste Verantwortlichkeit am Bürgerkrieg tragen, konnte man der Problematik einer Bestrafung von Kindern und Jugendlichen massiv begegnen, weil dies den Täterkreis doch stark einschränkte. Kinder und Jugendliche mögen zwar die brutalen Befehle ausgeführt haben, doch die grösste Verantwortung kommt ihnen in diesem Sinne sicherlich nicht zu. Die Anklagebehörde hat sich deshalb innerhalb ihres breiten Ermessens dafür entschieden, keine Kindersoldaten vor Gericht zu bringen, was angesichts der Formulierung des «SCSL»-Statutes sicherlich auch richtig ist.

[Rz 41] Angesichts der bereits fortgeschrittenen Verfahren ist nicht mehr mit weiteren Angeklagten zu rechnen. Auch wenn dies nun mehr theoretischer Natur bleibt, sollte man berücksichtigen, dass das Statut des Sonderstrafgerichtshofes in Sierra Leone auch für andere künftige internationale Strafgerichtshöfe massgebend sein könnte, weshalb es bedauerlich ist, dass die von *Kofi Annan* vorgeschlagenen Schutzrechte der Kinder nicht explizit ins Statut aufgenommen wurden.

[Rz 42] Die meisten Kindertäter wurden durch die in Sierra Leone gegründete «Truth and Reconciliation Commission» betreut. Diese unabhängige Organisation wurde durch das «Lomé Peace Agreement» am 7. Juli 1999 ins Leben gerufen und am 10. Februar 2000<sup>77</sup> vom Parlament genehmigt. Das Ziel der Kommission bestand darin, «to create an impartial historical record of violations and abuses of human rights and international humanitarian law from the beginning of the conflict in 1991 to the signing of the Lomé Peace Agreement that can serve as a significant step in the long term process of healing and reconciliation as preconditions for lasting peace». Die Kommission soll also – im Gegensatz zum Sonderstraferichtshof – weiter zurück gehen und die Geschehnisse seit dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1991 untersuchen und aufzeichnen. Insbesondere soll die Kommission aber auch die Opfer und Täter einladen, um eine Wiederversöhnung zwischen der Bevölkerung zu fördern.<sup>78</sup> Zwar kann die Kommission Zeugen zwingen, zu erscheinen, doch wurde dies bei Kindern ausdrücklich abgelehnt.<sup>79</sup> Mit Kindern und Jugendlichen erarbeitete die Kommission auch das Problem der Nichtbestrafung als Täter und der damit verbundene Umgang damit bzw. die Wiederintegration in ihre Gemeinschaft.<sup>80</sup>

## VI. Exkurs: nationales Jugendstrafrecht ^

[Rz 43] Auch wenn der Sonderstraferichtshof (bislang) auf die Ausübung der Möglichkeit verzichtet hat, Jugendliche und Kinder strafrechtlich zu verfolgen, bleibt dies den nationalen Gerichten Sierra Leones weiterhin dahingestellt.

[Rz 44] Zum Schutz der Kinder hat Sierra Leone die afrikanische Menschenrechtscharta,<sup>81</sup> welche am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten ist, ratifiziert. In der Folge hat Sierra Leone am 18. Juni 1990 ebenfalls das Übereinkommen über die Kinderrechte vom 20. November 1989<sup>82</sup> ratifiziert.<sup>83</sup> Artikel 18 der afrikanischen Menschenrechtscharta besagt, dass der Staat jegliche Diskriminierung gegen Frauen zu beseitigen habe und den Schutz der Rechte der Frauen und Kinder gemäss internationalen Konventionen sichern soll. Mit diesem Verweis wurden alle internationalen Konventionen, welche sich auf Frauen beziehen, für Sierra Leone massgebend, was sich auch auf die Kinderrechte auswirkt.

[Rz 45] Wie die «Truth and Reconciliation Commission» in ihrem Abschlussbericht jedoch festhält, kamen Kinder in Sierra Leone auch schon vor dem Ausbruch des Krieges nicht in den Genuss aller Grundrechte.<sup>84</sup> Insbesondere die jahrelange Misswirtschaft, der Zusammenbruch der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wirkten sich massiv auf die Rechte der Kinder in Sierra Leone aus. Die Gesetze, welche Kinder und Jugendliche betrafen, waren veraltet und grösstenteils nicht in der Lage, die Rechte der Kinder zu garantieren.<sup>85</sup>

[Rz 46] Zu den nationalen Gesetzen Sierra Leones von Bedeutung mit Hinblick auf Kinder und Jugendliche sind neben der Verfassung von 1991 das englische «Common Law» und Gewohnheitsrecht zu nennen, wobei letzteres meist ungeschrieben ist.<sup>86</sup> In der Verfassung findet sich in Art. 8 Abs. 3 lit. f die allgemeine Politik des Staates, das Wohl und die Fürsorge von Kindern aktiv zu fördern und die Rechte zu wahren.<sup>87</sup> Weiter massgebend für die nationale Gesetzgebung, insbesondere mit Hinblick auf die Bestrafung von Kindern, ist der «Children and Young Persons Act».<sup>88</sup> Im Strafprozessgesetzbuch, im sog. «Criminal Procedure Acts» von 1965<sup>89</sup>, wird in Art. 206 und Art. 210 auf Art. 44 des «Children and Young Persons Act» verwiesen.

[Rz 47] Das lokale Gesetz in Sierra Leone kennt gemäss dem «Children and Young Persons Act» bei der Definition von «Kindern» folgende zwei Abstufungen: Kinder und Jugendliche. Die Definitionen lauten wie folgt: Ein Kind hat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht, ein Jugendlicher hat dieses bereits überschritten, jedoch das siebzehnte Altersjahr noch nicht erreicht. Allerdings wird aus dem Gesetz selbst nicht ersichtlich, wann die Strafmündigkeit beginnt. Aus einem Bericht des Komitees der Kinderrechte und in Übereinstimmung mit der Kindercharta wird ersichtlich, dass die Strafmündigkeit gemäss Sierra Leonischem Recht ab zehn Jahren beginnt.<sup>90</sup> Es bleibt in dieser Hinsicht anzumerken, dass gemäss der «Kindercharta» Jugendliche bis 18 Jahren als Kinder behandelt werden müssten, diesem Erfordernis ist Sierra Leone bis anhin jedoch noch nicht nachgekommen.

[Rz 48] Alle in der «Charta» garantierten Kinderrechte werden hier im nationalen Recht ausdrücklich garantiert, darunter die Unschuldsvermutung, das Recht auf rechtlichen Beistand, das Recht auf ein beschleunigtes Verfahren, das Recht auf Kreuzverhör bzw. Konfrontation mit Belastungszeugen und das Recht der Eltern, am Gericht beizuwohnen. Schliesslich ist auch die Möglichkeit einer Berufung des Urteils vorgesehen. Die Durchsetzung des Rechts auf ein beschleunigtes Verfahren scheint den Strafverfolgungsbehoerden nach wie vor Probleme zu bereiten.<sup>91</sup> Die «Truth and Reconciliation Commission» kommt noch allgemeiner zum Schluss, dass auch viele andere Rechte, die den Kindern zustehen, immer noch nicht konsequent durchgesetzt werden.<sup>92</sup>

[Rz 49] Bei einem Schuldspruch ist das Gericht verpflichtet, Hintergrundinformationen zum Vorleben des Kindes bzw. Jugendlichen einzuholen, um ein entsprechendes Urteil fällen zu können. Ein Kind darf nicht mit Gefängnis bestraft werden. Ein Jugendlicher von 14 bis 17 Jahren kann ausnahmsweise wie eine erwachsene Person behandelt werden, wenn gemäss der Meinung des Gerichtes keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Allerdings soll bei einer Gefängnisstrafe, sofern es die Umstände zulassen, die Strafe getrennt von Erwachsenen abgesessen werden. Auch diese Regel stimmt mit der «Kindercharta» nicht überein. Wenngleich festgehalten wird, dass «sofern es die Umstände zulassen» Jugendliche getrennt ins Gefängnis kommen, so hält die «Kindercharta» im Gegensatz dazu ausdrücklich fest, dass Kinder nur zusammen mit Erwachsenen eine Strafe absitzen dürfen, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, was hier klarerweise nicht vorgesehen wurde.

[Rz 50] Weitere Bestrafungs- bzw. Massnahmemöglichkeiten bilden der Hausarrest, Schularrest, Sozialarbeit, Busse, Bewährungshelfer oder körperliche Strafen. Zu letzteren zählen die freilich mit der «Kindercharta» nicht zu vereinbarenden Rutenschläge. Einzelheiten zu der maximalen Anzahl der Schläge, der genauen Verwendung des Rutenmaterials etc. finden sich in den entsprechenden Artikeln. Allerdings wurde im Gesetz ausdrücklich das Verbot der Körperstrafen auf alle weiblichen Jugendlichen und Kinder statuiert. Trotzdem ist auch diese Gesetzesbestimmung als englisches Relikt zu bezeichnen, welches dringend revidiert und mit der genannten «Kindercharta» in Einklang gebracht werden müsste.

## VII. Ausblick <sup>^</sup>

[Rz 51] Kinder und Jugendliche haben leider die traurige Hauptrolle im Krieg Sierra Leones

übernommen, sie standen im Mittelpunkt – sowohl als Opfer als auch als Täter. Wie man dieser Situation nach über zehn Jahren begegnen sollte, war ein heikler Punkt.

[Rz 52] Die Anklagebehörde des Sonderstrafgerichtshofes in Sierra Leone hat sich klarer- und wohl auch richtigerweise dafür entschieden, keine Kinder und Jugendliche vor das internationale Gericht zu bringen. Diesen Ausschluss konnte man relativ simpel mit der Tatsache begründen, dass Kinder zwar in gewissem Sinne die «Hauptrolle» gespielt hatten, aber letzten Endes waren es eben doch die «Regisseure», welche das ganze Verfahren erst zum Rollen gebracht haben, und die meisten Kinder agierten doch nur als «Schauspieler».

[Rz 53] Auch wenn keine Kinder angeklagt wurden, so ist doch bedauerlich, dass *Kofi Annan* mit seinen Vorschlägen, – wohl vor allem aus finanziellen Überlegungen – die Rechte der angeklagten Kinder genau zu statuieren, nicht durchdringen konnte. Da der Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone in vielerlei Hinsicht als Vorzeigemodell für die Errichtung weiterer Kriegsverbrechertribunale dienen könnte, ist diese Tatsache umso bedauerlicher. Zu verschwommen und zu undurchsichtig sind die in der in Kraft getretenen Fassung aufgenommenen Rechte leider.

[Rz 54] Die nationale Jugendstrafgerichtsbarkeit Sierra Leones basiert bedauerlicherweise auf einer völlig veralteten Grundlage und bedürfte dringend einer Revision, insbesondere bezüglich der bereits aufgezeigten Kinderrechte, welche mit der «Kindercharta» alles andere als konform sind. Dies postulierte denn auch die «Truth and Reconciliation Commission» in ihrem Abschlussbericht, in welchem sie dringendst vom Staat Sierra Leones fordert, die Gesetze mit den internationalen Standards in Einklang zu bringen.<sup>93</sup> Die nationale Gerichtsbarkeit hätte zwar trotz Verzichts des Sonderstrafgerichtshofes immer noch die Möglichkeit, die Jugendlichen vor Gericht zu stellen. Von dieser Massnahme wurde bislang allerdings abgesehen. Bleibt anzumerken, dass die lokalen Gerichte trotz des errichteten Sonderstrafgerichtshofes nicht untätig blieben und im vorletzten Jahr zehn mutmassliche «AFRC»- und «RUF»-Angehörige unter Protest der Öffentlichkeit zum Tode verurteilt hatten. Die Strafen sind allerdings bislang noch nicht vollzogen worden, da die Verfahren weitergezogen wurden.<sup>94</sup> An diesem Beispiel wird die grosse Diskrepanz zwischen nationalem und internationalem Recht einmal mehr deutlich. Während Angeklagte, welche die grösste Verantwortung am Konflikt Sierra Leones tragen und am Sonderstrafgerichtshof angeklagt werden, mit einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe als Maximalstrafe zu rechnen haben,<sup>95</sup> müssen andere Angeklagte, die nicht in den «Genuss» des Sonderstrafgerichtshofes kommen, für weniger gravierende Verbrechen mit der Todesstrafe rechnen.

[Rz 55] Angesichts dieser Tatsachen ist davon auszugehen, dass man in Sierra Leone von einer Bestrafung von Kindern und Jugendlichen für begangene Verbrechen während der Bürgerkriegszeit gänzlich Umgang nehmen wird und auch weiterhin «nur» ausgewählte erwachsene Persönlichkeiten vor die nationalen Gerichte stellen wird. Der beschrittene Weg der internationalen und nationalen Behörden ist angesichts der Aufarbeitung der erlebten Ereignisse von Kindern und Jugendlichen mit der «Truth and Reconciliation Commission» und der im Mittelpunkt stehenden Wiedereingliederungs- und Versöhnungsfunktion zu begrüßen.

---

Marco Bundi, Rechtsanwalt, LL.M., ist als «Legal Officer to the Prosecuting Office» am Special Court

in Sierra Leone tätig ([www.sc-sl.org](http://www.sc-sl.org)).

- 
- <sup>1</sup> Vgl. hierzu den Bericht von «Human Rights Watch», «[Child Soldiers](#)», aus dem Jahre 1999.
  - <sup>2</sup> Zu diesem Schluss gelangt auch die «Truth and Reconciliation Commission» in ihrem Bericht «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 227, wonach Kinder öfters denselben Verbrechen ausgesetzt wurden, wie sie selbst verübt hatten, darunter gehörten Tötungen, Amputationen, Verstümmelungen, Erpressung, Plünderung und Zerstörung, Vergewaltigung und sexuelle Ausbeutung, Entführungen, Zwangsrekrutierungen, Vertreibungen, Festnahmen, Folter und zwangsweise Arbeit.
  - <sup>3</sup> Die ganze Einvernahme kann im [Protokoll](#) vom 2. November 2004, 3. Session, nachgelesen werden, S. 28 ff.
  - <sup>4</sup> Ibid., S. 31.
  - <sup>5</sup> Ibid., S. 76-77.
  - <sup>6</sup> Weitere Einvernahmeprotokolle von Zeugen im «CDF»-Verfahren finden sich unter der «[Transcript](#)»-Rubrik auf der offiziellen Website.
  - <sup>7</sup> Allgemeine Hinweise zum Special Court finden sich auf der [offiziellen Website](#).
  - <sup>8</sup> Details zum sog. «CDF»-Verfahren finden sich unter der «[CDF](#)»-Rubrik auf der offiziellen Website.
  - <sup>9</sup> Vgl. hierzu die offizielle Pressemeldung «[Prosecution Wraps Up Case in Trial of CDF Accused](#)», vom 14. Juli 2005.
  - <sup>10</sup> Wobei anzumerken bleibt, dass nach den sog. «Judgement for Acquittals» nach Art. 98 der SCSL Prozess- und Beweisordnung die Zeugen der Verteidigung ebenfalls verhört werden, ehe das Verfahren endet. Der erneute Prozessbeginn für die Präsentation des Falles durch die Verteidigung war auf den 17. Januar 2005 angesetzt worden.
  - <sup>11</sup> Details zum sog. «AFRC»-Verfahren finden sich auf der offiziellen Website unter der «[AFRC](#)»-Rubrik.
  - <sup>12</sup> Vgl. hierzu die [Wochenzusammenfassung des Sonderstrafgerichtshofes vom 25. November 2005](#).
  - <sup>13</sup> Das Verfahren gegen die drei verbleibenden «RUF»-Angeklagten *Issa Hassan Sesay, Morris Kallon* und *Augustine Gbao* wird voraussichtlich am 28. Februar 2006 von der Anklagebehörde fortgeführt. Hintergrundinformationen zum «RUF»-Verfahren gibt es auf der offiziellen Website unter der «[RUF](#)»-Rubrik.
  - <sup>14</sup> Für das Verfahren gegen drei Mitglieder der ehemaligen «Revolutionary United Front» finden sich weitere Informationen zum Stand des Verfahrens und zu den Angeklagten selbst unter der «[RUF](#)»-Rubrik der offiziellen Website; zu den drei Angeklagten der ehemaligen «Armed Forces Revolutionary Council», finden sich weitere Einzelheiten unter der «[AFRC](#)»-Rubrik der offiziellen Website.
  - <sup>15</sup> So ausdrücklich das [Statut des Sonderstrafgerichtshofes Sierra Leone](#) in Art. 7, welches besagt, dass der Sonderstrafgerichtshof «[j]urisdiction over persons of 15 years of age» umfasst.
  - <sup>16</sup> Es bleibt diesbezüglich anzumerken, dass in allen drei Verfahren die Rekrutierung von Kindersoldaten angeklagt wurde, vgl. hierzu [Anklagepunkt 8](#) im «CDF»-Verfahren, für das «RUF»-Verfahren, [Anklagepunkt 12](#), [zweiter Teil der Anklageschrift](#), für das «AFRC»-Verfahren, ebenfalls [Anklagepunkt 12](#).
  - <sup>17</sup> Eine recht ausführliche Zusammenstellung der Gesetze Sierras Leones findet sich unter der Rubrik «[Gazette](#)» auf der [offiziellen Website](#) Sierras Leones.
  - <sup>18</sup> Supra Para. 3, vgl. S. 45-46.
  - <sup>19</sup> Vgl. hierzu den «Truth and Reconciliation Commission» Report, «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 135.
  - <sup>20</sup> Ibid., para. 135.
  - <sup>21</sup> «[No Peace without Justice](#)» wurde im Jahre 1994 als Non-Profit Organisation gegründet und setzt sich insbesondere für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten, Demokratie, Gesetzgebung und internationaler Gerechtigkeit ein.
  - <sup>22</sup> No Peace without Justice, «Sierra Leone Conflict Mapping Program», vom 10. März 2004, vgl. dazu das Vorwort.
  - <sup>23</sup> Human Rights Watch, *Sowing Terror*, [Kap. III. Human Rights abuses committed against civilians](#).
  - <sup>24</sup> Vgl. Human Rights Watch, *Civil War in Sierra Leone*, 3. März 2000, wo ein Mann gefoltert wurde, «The rebels dropped burning plastic from a melted container all over his body leaving him with over 150 small, but very deep, burns».
  - <sup>25</sup> Laut Recherchen der «Truth and Reconciliation Commission» war das jüngste Opfer gerade einmal vier Monate alt, vgl. hierzu den Report, «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 175.
  - <sup>26</sup> Vgl. hierzu [Sierra Leone Case Study](#), Janine DiGiovanni, Februar 2001.
  - <sup>27</sup> Er «gewann» die Wahlen am 28. November 1985 mit einem Resultat von 99 % Stimmen für sich.
  - <sup>28</sup> Vgl. «[Abidjan Accord](#)» vom 30. November 1996; es wurde versucht, den Krieg sofort zu beenden, vgl. Art. 1, wonach «[t]he armed conflict between the Government of Sierra Leone and the RUF/SL is hereby ended with immediate effect».

- <sup>29</sup> Siehe die [offizielle Pressemeldung](#); «Soldiers this morning overthrew the civilian government of President Ahmad Tejan Kabbah. The coup was led by Major Johnny Paul Koroma, who announced Sunday that he had taken control of the country. «As custodians of state security and defenders of the constitution (we) have today decided to overthrow the Sierra Leone Peoples Party government because of their failure to consolidate the claims achieved by the brokers of peace,» Koroma told the nation.»
- <sup>30</sup> Die ECOWAS, die sog. «Economic Community of West African States» wurde 1975 gegründet und umfasst nach dem Austritt Mauretaniens im Jahre 2002 fünfzehn Mitgliedstaaten. Als Ziel der ECOWAS wurde die «economic integration and shared development so as to form a unified economic zone in West Africa» formuliert, vgl. hierzu die offizielle [ECOWAS-Website](#).
- <sup>31</sup> Aufgrund zahlreicher innerer Konflikte rief die ECOWAS in den 90iger Jahren die sog. ECOMOG («Economic Community of West African States Monitoring Group») Friedenstruppen ins Leben.
- <sup>32</sup> Siehe die [offizielle Pressemeldung](#), wo klar festgehalten wurde, dass bevor in Sierra Leone humanitäre Hilfe geleistet werden könne, zuerst einmal das Land mit den «ECOMOG»-Truppen gesichert werden müsse.
- <sup>33</sup> An diesem Tag hat «ECOMOG»-Truppenführer Max Khobe zusammen mit seinen Truppen die wichtigsten Gebäude Freetowns einnehmen können. Er fasste damit zusammen, dass «the AFRC have packed their bags and baggage and are retreating outside the peninsula.»
- <sup>34</sup> Siehe die [offizielle Pressemeldung](#) vom 25. Februar 1998, wo von einer «Campaign of Terror» die Rede ist, gemäss welcher viele Zivilisten in den Dschungel fliehen mussten und andere entführt wurden.
- <sup>35</sup> Diese Zahl jedoch stammt von Colonel *Foday Sankoh*, der dies damals über BBC verlauten liess, vgl. hierzu die [offizielle Pressemeldung](#) vom 6. Januar 1999.
- <sup>36</sup> Berichten von Amnesty International zufolge soll jener Vorfall etwa 5'000 Menschen das Leben gekostet haben, vgl. «[UN human rights presence reduced as abuses worsen](#)», vom 22. Januar 1999.
- <sup>37</sup> [Peace Agreement between the Government of Sierra Leone and the Revolutionary United Front of Sierra Leone](#).
- <sup>38</sup> Ibid., Art. XXX des «Lomé Peace Agreement» besagt unter dem Titel «Child Combatants», dass «[t]he Government shall accord particular attention to the issue of child soldiers. It shall, accordingly, mobilize resources, both within the country and from the International Community, and especially through the Office of the UN Special Representative for Children in Armed Conflict, UNICEF and other agencies, to address the special needs of these children in the existing disarmament, demobilization and reintegration processes.
- <sup>39</sup> Ibid., unter Art. IX 3 wird festgehalten, dass, um den Frieden zu fördern, «the Government of Sierra Leone shall ensure that no official or judicial action is taken against any member of the RUF/SL, ex-AFRC, ex-SLA or CDF in respect of anything done by them in pursuit of their objectives as members of those organisations, since March 1991, up to the time of the signing of the present Agreement.» Dass diese Immunität allerdings umstritten war, zeigte die Appeals Chamber in einem [Entscheid vom 25. Mai 2004 in Sachen Prosecutor v. Allieu Kondewa](#), «Decision on lack of jurisdiction / abuse of process: amnesty provided by the Lomé Accord,» Fall Nr. SCSL-2004-14-AR72(E), wo die Richterbank in Para. 51 festgehalten hat, dass «the stage I discern international criminal law to have reached is to have produced a rule that invalidates amnesties offered under any circumstances to persons most responsible for crimes against humanity (genocide and widespread torture) and the worst war crimes (namely those in Common Article 3 of the Geneva Convention. In the sphere of international law, the acts of these perpetrators (if capable to proof beyond reasonable doubt) must always remain amenable to trial and punishment.»
- <sup>40</sup> Vgl. hierzu die «[UN Security Council Resolution 1270](#)», welche die «UN Mission in Sierra Leone» (UNAMSIL) ins Leben rief.
- <sup>41</sup> Vgl. hierzu den beeindruckenden [Bericht der Ärzte ohne Grenzen vom Juni 1999](#), «Verstümmelungen von Zivilisten in Sierra Leone, Aktivitäten im Connaught Hospital in Freetown vom 26. April bis 23. Mai», wo innerhalb von «vier Wochen 56 Personen mit frischen Verletzungen aufgenommen worden [sind]; bei zehn Patienten wurde mindestens eine Hand abgehackt; 24 der Patienten waren Kinder unter 15 Jahren».
- <sup>42</sup> Vgl. hierzu die «[UN Security Council Resolution 1299](#)», vom 19. Mai 2000, wo entschieden wurde, dass «the military component of UNAMSIL shall be expanded to a maximum of 13,000 military personnel, including the 260 military observers already deployed».
- <sup>43</sup> Vgl. hierzu die «[UN Security Council Resolution 1346](#)», vom 30. März 2001, wo der Sicherheitsrat ferner beschloss, «to increase the military component of UNAMSIL to a strength of 17,500, including the 260 military observers already deployed».
- <sup>44</sup> Im [Abkommen](#) wollte man insbesondere die Entwaffnung vorantreiben, wobei man als letztlches Ziel den Frieden anstrebte, «to ensure a cease-fire and to bring an end to the hostilities».
- <sup>45</sup> Vgl. hierzu die «[Security Council Resolution 1315](#)», vom 14. August 2000.
- <sup>46</sup> Vgl. hierzu das «[Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone](#)».
- <sup>47</sup> Vgl. hierzu die offiziell gehaltene [Rede des Präsidenten Ahmed Tejan Kabbah](#), welcher feststellte, dass «[n]ot too long ago, the flames of war were mercilessly consuming thousands of innocent lives and countless property in several parts of our country. Today, we are happy that those flames of war have been extinguished, and that now we are about to watch the flames of peace, destroy some of the implements of war. What a relief! The ceremony marks the symbolic conclusion of the disarmament process, and an historic expression of our deep sense of national triumph».
- <sup>48</sup> Der Angeklagte Foday Sankoh, der mutmasslich 65 Jahre alt war, verstarb am 30. Juli 2003 in Haft, vgl. hierzu die [offizielle Pressemeldung](#) vom 30. Juli 2003.
- <sup>49</sup> Vgl. hierzu den Bericht von «Child-Soldiers.org», «[Child Soldiers Global Report 2004 on Sierra Leone](#)», vom 17. November 2004.

- <sup>50</sup> Vgl. hierzu den Bericht der «Truth and Reconciliation Commission», «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 241.
- <sup>51</sup> Ibid., Para. 267.
- <sup>52</sup> Vgl. «[Twenty-first report of the UN Secretary-General on the UN Mission in Sierra Leone](#)», UN Doc. S/2004/228, vom 19. März 2004, Para. 21, wonach 6'845 Kindersoldaten demobilisiert und zurück zu ihren Familienangehörigen gebracht wurden.
- <sup>53</sup> Vgl. hierzu Para. 189 des Berichtes der «Truth and Reconciliation Commission», «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, wonach tausende von Kindern im Konflikt Sierra Leones ihr Leben verloren haben. Waren Kinder nicht selbst an der Front, so wurden sie öfters auch als Ziel der Rebellen ausgesucht und verstarben in der Folge aufgrund der fehlenden medizinischen Versorgung.
- <sup>54</sup> Die «RUF»-Rebellen bildeten mit den Kindern separate Einheiten, welche unter den «Small Boys Unit» («SBU») und «Small Girl's Unit» («SGU») unter diversen Kommandeuren kämpften, vgl. hierzu den «Truth and Reconciliation Commission» Report, «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 127.
- <sup>55</sup> Vgl. hierzu den Bericht von «Human Rights Watch», «[Sierra Leone – Human Rights Developments](#)», wonach Kindersoldaten bei weitem nicht «nur» von den Rebellen an die Front geschickt, sondern auch von den «CDF»-Soldaten. Während viele Eltern ihre Kinder «freiwillig» in die Armee der «CDF» schickten und für die entsprechende Aufnahmezeremonie bezahlten, wurden andere mit mystischen Kräften, welche öfters bei den Einweihungszeremonien angewandt wurden (die unter anderem die Kämpfer im Kampf «schussicher» machen sollten) eingeschüchtert, vgl. hierzu den «Truth and Reconciliation Commission» Report, «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 128.
- <sup>56</sup> Statistiken der «Truth and Reconciliation Commission» zufolge sollen 28,3 % der entführten und als Kindersoldaten eingesetzten Kinder 12 Jahre alt oder jünger gewesen sein, 52,5 % waren 15 Jahre alt oder jünger und 63,1 % waren 18 Jahre alt und jünger, vgl. den Bericht «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 139.
- <sup>57</sup> Vgl. hierzu die eindrücklichen [Berichte](#), welche UNICEF mit Jugendlichen und Kindern zur Zeit ihrer Entführungen erzählt.
- <sup>58</sup> Vgl. hierzu «Human Rights Watch», «[Youth, Blood and Poverty: The Lethal Legacy of West Africa's Regional Warriors](#)», vom April 2005 Vol. 17, No. 5(A), wo auf die «promises of payment and the opportunity to loot» aufmerksam gemacht wird.
- <sup>59</sup> Vgl. hierzu den BBC-Report, «[Children of Conflict](#)».
- <sup>60</sup> Vgl. hierzu «Sierra Leone Conflict Mapping Program», von «No Peace without Justice», vom 10. März 2004, S. 359, «often child soldiers, were asked to burn houses and they burnt more than they had been told to, they were given rank promotion».
- <sup>61</sup> Die «Truth and Reconciliation Commission» sieht in ihrem Bericht «[Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation](#)», Volume 3 Kapitel 4, Para. 230, den Grund dafür, dass Kinder weitere Gräueltaten anrichteten, als von ihnen verlangt wurde, unter anderem darin, dass sie sich damit Sicherheit und Respekt von ihren Vorgesetzten sichern wollten. Kinder lernten hierbei sehr schnell, dass je mehr Gräueltaten sie anrichteten, desto besser kümmerte man sich um ihr Wohl bzw. Leben.
- <sup>62</sup> Vgl. hierzu die Pressemeldung von CNN vom 5. Oktober 2000, «[U.N. Chief recommends prosecuting Sierra Leone child soldiers](#)», wonach seitens der UNICEF besonders befürchtet wurde, dass man die Kinder erneut traumatisiere, «is potentially making these children a victim a second time».
- <sup>63</sup> Vgl. hierzu den «[Human Rights Brief](#)», Volume 9, Brief 18 (2002), von *Ismene Zarifis*.
- <sup>64</sup> Vgl. hierzu Art. 26 des [Rom-Statutes](#), wo festgelegt wird, dass «[t]he Court shall have no jurisdiction over any person who was under the age of 18 at the time of the alleged commission of a crime».
- <sup>65</sup> Vgl. hierzu Art. 6 des «[ICTR](#)»-Statutes unter «Personal Jurisdiction», wo festgehalten wird, dass «[t]he International Tribunal shall have jurisdiction over natural persons pursuant to the provisions of the present Statute» bzw. das «[ICTY](#)»-Statut ebenfalls unter Art. 6.
- <sup>66</sup> Vgl. hierzu den «[Report of the Secretary-General on the establishment of a Special Court for Sierra Leone, UN Security Council](#)», 27, U.N. Doc. S/2000/915, vom 4. Oktober 2000, Para. 32, «[t]he possible prosecution of children for crimes against humanity and war crimes presents a difficult moral dilemma».
- <sup>67</sup> Ibid., Para. 35, wo festgehalten wird, dass «[t]he Government of Sierra Leone and representatives of Sierra Leone civil society clearly wish to see a process of judicial accountability for child combatants presumed responsible for the crimes falling within the jurisdiction of the Court.»
- <sup>68</sup> Ibid., Para. 35, «[i]t was said that the people of Sierra Leone would not look kindly upon a court which failed to bring to justice children who committed crimes of that nature and spared them the judicial process of accountability.»
- <sup>69</sup> Ibid. Para. 35, diese waren sich «unanimous in their objection to any kind of judicial accountability for children below 18 years of age».
- <sup>70</sup> Ibid., Para. 31, wo festgehalten wird, dass «[w]ithin the meaning attributed to it in the present Statute, the term «most responsible» would not necessarily exclude children between 15 and 18 years of age». Angeblich soll dieser Rang demjenigen erteilt werden, der mindestens 200 Leute umgebracht habe, vgl. hierzu den Artikel «[UN Says Sierra Leone War Crimes Court Should be Able to Try Children](#)», von der Agence France Presse vom 5. Oktober 2000.
- <sup>71</sup> Ibid. Anhang zum Statut, S. 24.
- <sup>72</sup> Ibid., Para. 37

- <sup>73</sup> Weitere Details und Informationen zur «Truth and Reconciliation Commission» finden sich auf der [offiziellen Website](#).
- <sup>74</sup> So ausdrücklich Art. 1 des «SCSL»-Statutes, wonach nur Taten berücksichtigt werden, die «committed in the territory of Sierra Leone since 30 November 1996».
- <sup>75</sup> Vgl. die in Kraft getretene Fassung von Art. 7 des «SCSL»-Statutes.
- <sup>76</sup> Besonders kritisch hierzu die «Save the Children» (UK) Vereinigung, «Prosecuting children, no matter how benevolent such prosecution may be intended to be simply victimises them a second time».
- <sup>77</sup> Vgl. den sog. «Truth and Reconciliation Commission Act 2000».
- <sup>78</sup> Vgl. hierzu den [Bericht der «Truth and Reconciliation Commission»](#) vom 8. April 2003.
- <sup>79</sup> Vgl. «Children and The Truth and Reconciliation Commission for Sierra Leone», unter 2.5 «Voluntary Participation».
- <sup>80</sup> Vgl. den Bericht «Strategies and Methodologies for Finding the Truth», vom 29. Mai 2001, von Ilan Lax.
- <sup>81</sup> Sog. «African Charter on Human and People´s Rights», vom 27. Juni 1981, in Kraft getreten am 21. Oktober 1986.
- <sup>82</sup> Vgl. den Gesamttext der «Convention on the Rights of the Child» vom 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990.
- <sup>83</sup> Zur Übersicht der Nationen, welche das ratifiziert haben, vgl. die [Liste des «Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights»](#), Stand 14. November 2003.
- <sup>84</sup> Vgl. den Bericht der «Truth and Reconciliation Commission», «Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation», Volume 3 Kapitel 4, Para. 46.
- <sup>85</sup> Ibid., Para. 46.
- <sup>86</sup> Ibid., Para. 63.
- <sup>87</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. f der [Verfassung Sierra Leones](#) von 1991, Act. No. 6 of 1991.
- <sup>88</sup> Vgl. «Chapter 44 of The Laws of Sierra Leone 1960».
- <sup>89</sup> Vgl. hierzu den «Criminal Procedure Act», von 1965.
- <sup>90</sup> Vgl. den «Initial Reports of States Parties due in 1992, Sierra Leone», Doku. Nr. CRC/C/3/Add.43, 3. Juni 1996, Para. 33, «[a] child below the age of 10 years is deemed to be incapable of committing a crime and therefore does not have any criminal liability».
- <sup>91</sup> Vgl. hierzu den Bericht «CrC/C7SR.593», vom 13. Januar 2000, para. 20.
- <sup>92</sup> Vgl. Para. 114 des Berichtes der «Truth and Reconciliation Commission», «Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation», Volume 3 Kapitel 4, wo sie zum Schluss gelangt, dass «the laws in force for the protection of the rights of a child are hardly enforced or implemented».
- <sup>93</sup> Vgl. Para. 47 des Berichtes der «Truth and Reconciliation Commission», «Children and the Armed Conflict: Sierra Leone Truth & Reconciliation», Volume 3 Kapitel 4, wo sie zum Schluss gelangt, dass «[n]ational law must be brought into line with international law and custom and, in particular, the Convention on the Rights of the Child».
- <sup>94</sup> Vgl. hierzu den Bericht von «Amnesty International», «Sierra Leone: Amnesty International expresses dismay at 10 death sentences for treason», vom 21. Dezember 2004.
- <sup>95</sup> Vgl. Art. 19 des «SCSL»-Statutes und Art. 101 der [Prozess- und Beweisordnung](#).

**Rechtsgebiet(e):** [Internationaler Gerichtshof](#)

**Erschienen in:** [Jusletter 30. Januar 2006](#)

**Zitiervorschlag:** Marco Bindi, Die (theoretische) Bestrafung von Kindersoldaten im Bürgerkrieg Sierra Leones durch den Sonderstrafgerichtshof in Sierra Leone, in: [Jusletter 30. Januar 2006](#) [Rz]